

RS OGH 1989/10/18 9ObA247/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

Norm

AngG §12

AngG §26 Z2

Rechtssatz

Eröffnet der Arbeitgeber das für eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit des angestellten Gebietsvertreters erforderliche Geschäftslokal und Ausstellungslokal nicht zum vorgesehenen Termin, ist ein vorzeitiger Austritt nur dann gerechtfertigt, wenn auch eine angemessene, unter Austrittsdrohung gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreicht oder der Ersatz des aus der Verzögerung entstandenen, vom Arbeitnehmer geltend gemachten Schadens vom Arbeitgeber verweigert wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 247/89

Entscheidungstext OGH 18.10.1989 9 ObA 247/89

Schlagworte

SW: Vertreter, Bezirksvertreter, Handelsvertreter, Provision, Beteiligung, Vergütung, Angestellte, Verzug, Entschädigungsanspruch, Schadenersatz, Ablauf, Frist, Weigerung, Entgelt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028070

Dokumentnummer

JJR_19891018_OGH0002_009OBA00247_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>